

## Subvention des Landes Niederösterreich

**Voraussetzung für die Gewährung einer Landessubvention ist die Teilnahme mit Bewertung im Rahmen einer Konzertmusikbewertung, eines Polka-Walzer-Marsch-Bewerbes oder einer Marschmusikbewertung auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene im Antragsjahr!**

1. Jedem vereinsmäßig konstituierten Musikverein der im Vorjahr an einer Konzertmusikbewertung, einem Polka-Walzer-Marsch-Bewerb oder einer Marschmusikbewertung teilgenommen hat, steht die Möglichkeit offen, um eine Landesbeihilfe für die im Abschnitt 2 aufgezählten Ausgaben anzusuchen.

Von der Teilnahme an oben genannten Wettbewerben kann bei Neugründungen in den ersten drei Aufbaujahren Abstand genommen werden.

Die Subventionsvergabe erfolgt nach einem Punktesystem, bei dem die musikalischen Aktivitäten der Kapelle berücksichtigt werden.

Für je 100,- EUR Ausgaben wird ein Punkt berechnet.

Für eine weitere Teilnahme an einem der oben genannten Wettbewerbe werden 5 Punkte angerechnet. Für jedes vereinseigene Ensemble bei „Musik in kleinen Gruppen“, die im Vorjahr an einer Bezirks- oder Landesveranstaltung mit mindestens 85 Punkten teilgenommen hat, werden bis zu drei teilnehmenden Gruppen 2 Punkte und für mehr als drei Gruppen 3 Punkte angerechnet. Die Teilnahme von vereinseigenen Gruppen an einem Echo- oder Weisenblasen werden wie ein Ensemble „Musik in kleinen Gruppen“ behandelt.

Der Punktwert wird wie folgt ermittelt:

Gesamtsubvention dividiert durch errechnete Gesamtpunkte. Der Punktwert wird nicht jedes Jahr gleich sein, da die Ausgabensumme und die Landessubvention nicht jedes Jahr gleich hoch sein werden.

2. Subventioniert werden nur folgende Ausgaben:

- Die Anschaffung von Trachten und historischen Uniformen.
- Der Ankauf von Blas- u. Schlaginstrumenten. Elektronische Instrumente sind ausgeschlossen!
- Die Durchführung von notwendigen Reparaturen am Instrumentenbestand.
- Ankauf von Noten.
- Rechnungen der Firma „Marschpat“

**Der gesamte Ankaufswert muss den Betrag von EUR 400,- übersteigen.**

Voraussetzung für eine Subventionierung ist die Bedürftigkeit des Vereines (der Kapelle).

Das gültige Antragsformular finden Sie im internen Bereich der Homepage des NÖ Blasmusikverbandes.

Der Antrag ist bis längstens **1. März** eines jeden Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen an den NÖ Blasmusikverband zu schicken.

Dem Antrag sind die Rechnungen samt Überweisungsnachweisen mitzuschicken, die in der Zeit von 1. Jänner bis 31. Dezember des Vorjahres beglichen wurden!